

18. 1. Ist die Aufsichtspflicht des Lehrherrn über den Lehrling auf dessen Verhalten im Betriebe des Gewerbes beschränkt?
2. Ist die Aufsichtspflicht über Minderjährige von der Aufsichtsbefähigung des einzelnen bedingt?
3. Umfang der Aufsichtspflicht.

VL. Zivilsenat. Ur. v. 23. Juni 1902 i. S. Sch. (Bekl.) w. F. (Kf.).
Rep. VI. 116/02.

- I. Landgericht Magdeburg.
- II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Am 1. Juli 1900 wurde der am 1. März 1886 geborene Sohn des Klägers, F. J., dadurch schwer verletzt, daß der damals neunzehn Jahre alte Bruder des Beklagten, E. Sch., auf ersteren im Scherz ein Tesching anlegte und losbrückte, das Gewehr sich entlud, und die Kugel diesem in den Hintertopf drang. Beide, F. J. und E. Sch., standen damals als Lehrlinge im Dienste des Beklagten, bei dem sie auch Wohnung und Unterhalt erhielten. Der Vater des Verletzten machte den Beklagten als Lehrherrn wegen Vernachlässigung der ihm obliegenden Aufsichtspflicht auf Grund des § 832 B.G.B. für den eingetretenen Schaden verantwortlich.

Auf die von jenem erhobene Klage wurde der Beklagte vom Landgerichte verurteilt, 1. dem minderjährigen F. J. allen vermögensrechtlichen, wie auch nicht vermögensrechtlichen Schaden, der demselben infolge seiner Verletzung seitens des E. Sch. am 1. Juli 1900 schon erwachsen sei und in Zukunft noch erwachsen werde, zu ersetzen, und 2. demgemäß an F. J. für die Zeit vom 12. September 1900 bis vorläufig zum 12. April 1903 oder bis zum Eintritte seiner früheren vollständigen Genesung und Erwerbsfähigkeit eine Geldrente von 45 M monatlich zu zahlen u. u. Auf die Berufung des Beklagten wurde vom Oberlandesgerichte zunächst der Klagenanspruch dem Grunde nach festgestellt. Die Revision des Beklagten ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht erachtet gemäß §§ 127 und 127a Gew.-D. eine sich über das Arbeitsverhältnis hinaus erstreckende Aufsichtspflicht des Lehrherrn über den Lehrling für begründet. Somit sei der Lehrherr kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über den Lehrling verpflichtet, und dieser wiederum gehöre zu den Personen, die wegen Minderjährigkeit der Beaufsichtigung bedürften, nicht bloß in eigenem Interesse, sondern auch um Beschädigungen Dritter durch sie zu verhüten. Wenn E. Sch. auch der festen Überzeugung gewesen, das Tesching sei nur mit einem leeren Bündhütchen geladen, so sei seine Handlung doch überaus leichtfertig gewesen. Das Berufungsgericht erachtet hiernach gegen E. Sch. den Tatbestand eines Vergehens der fahrlässigen Körperverletzung im Sinne des § 230 und einer Übertretung im Sinne des § 367 Ziff. 8. St.G.B. für begründet. Hiernach habe E. Sch. den Körper und die Gesundheit des F. J.

widerrechtlich verletzt (§ 823 B.G.B.). Der Beklagte aber sei somit als Lehrherr des E. Sch. zum Ersatze des dem F. F. zugefügten Schadens nach § 832 Abs. 1 Satz 1 B.G.B. verpflichtet. Eine Behauptung dahin, daß der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden wäre, habe der Beklagte nicht aufgestellt. Auf Grund der Ergebnisse der Beweiserhebung nimmt das Berufungsgericht an, der Beklagte habe schon vor der Verletzung des F. F. Kenntnis gehabt, daß das Lesching E. Sch. zur Benutzung zugänglich gewesen sei. Ob er auch gewußt, daß E. Sch. das Lesching eigentümlich erworben, könne dahingestellt bleiben. Habe er es gewußt, so hätte er es ihm wegnehmen sollen. Habe er es nicht gewußt, so hätte er Vorkehrungen treffen sollen, daß es den Lehrlingen nicht erreichbar gewesen wäre. Er hätte den Gesellen M. anweisen sollen, das Lesching zu verschließen, oder andere Maßregeln anordnen sollen, die denselben Erfolg gehabt hätten; Satz 1 des Abs. 1 im § 832 B.G.B. finde daher gegen den Beklagten Anwendung.

Die Revision macht geltend, der Beklagte habe als Lehrherr nicht die Rechte der elterlichen Gewalt und der daraus sich ergebenden Sorge für die Person des Lehrlings nach § 1631 B.G.B. gehabt. Sein Recht der väterlichen Zucht habe sich nur auf seine Obliegenheiten gemäß § 126 Gem.-D. bezogen. Einer besondern Aufsicht wegen der Minderjährigkeit des E. Sch. in der Handhabung des Lesching habe es nicht bedurft, da dieser damals bereits im 20. Lebensjahre gestanden. Daß er in Bezug auf seine Arbeitsamkeit, gute Sitten und Solibität seines Lebenswandels zu einer besondern Beaufsichtigung Veranlassung gegeben, sei nicht festgestellt; ebensowenig, daß er wegen seines geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedurft habe. Hiernach lägen die Voraussetzungen des § 832 Abs. 1 B.G.B. nicht vor. Daß der Beklagte nicht bewiesen habe, daß er seiner Aufsichtspflicht genügt habe, sei nicht genügend begründet. . . .

Die Revision konnte nicht als begründet erachtet werden.

Den Revisionsangriffen liegt zunächst die unrichtige Auffassung zu grunde, das Recht der väterlichen Zucht des Lehrherrn beziehe sich nur auf seine Obliegenheiten gemäß § 126 Gem.-D. (in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juli 1883, — in den spätern Redaktionen § 127), und die Frage der Aufsichtsbefähigung als Voraussetzung der Aufsichtspflicht und der durch sie begründeten Verant-

wortlichkeit sei nach der Individualität des einzelnen zu entscheiden. Der § 710 des I. Entwurfes hatte ohne Regelung der Aufsichtspflicht eine allgemeine Haftbarkeit für die Versäumung jeder Aufsichtspflicht bestimmt. In der II. Kommission wurde die Haftung beschränkt auf die Versäumung der gesetzlichen Aufsichtspflicht über eine Person, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf. Man fand den Entwurf darin zu weitgehend, daß er bei der Frage, inwieweit der durch das Gesetz zu Aufsicht Verpflichtete für die von dem Beaufsichtigten einem Dritten zugefügten Schäden die Verantwortung trage, nicht unterscheide, ob die Aufsichtspflicht bestimmt sei, Beschädigungen solcher Art vorzubeugen, oder ob sie andern Zwecken dienen solle. „Die minderjährigen und die ihnen wegen geistiger oder körperlicher Mängel gleichgestellten Personen seien wegen ihres Zustandes, der in ihrem eignen Interesse die Aufsicht über sie notwendig mache, gefährlich. Die Aufsichtsführung müsse sich daher auch darauf erstrecken, daß den Gefahren vorgebeugt werde, die von dem zu Beaufsichtigenden andern drohten, die sich nicht um ihn zu bekümmern hätten. Die Aufsicht über Volljährige dagegen, wie sie im Heeresdienst, im Staat und in der Kirche, im Verhältnisse des Vorgesetzten zu den Untergebenen, im Hauswesen, im Verhältnisse des Dienstherrn zu dem Gesinde stattfinde, habe nicht den Zweck, Dritte vor Beschädigungen zu schützen, sondern diene andern Interessen.

Vgl. I. Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches § 710; Motive Bb. 2 S. 734; Protokolle der Kommission für die II. Lesung des Bürgerlichen Gesetzbuches Bb. 2 S. 594; Mugdan, Materialien Bb. 2 S. 1088.

In gleichem Sinne ist in der Denkschrift zum Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches bemerkt, eine Haftung für fremde Handlungen aus der Aufsichtspflicht sei nur dann gerechtfertigt, wenn die Aufsichtspflicht den Zweck habe, Beschädigungen Dritter durch die der Aufsicht unterworfenen Personen zu verhüten. Diese Voraussetzung treffe zu bei der gesetzlichen Pflicht zur Beaufsichtigung der Personen, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedürften.

Vgl. Denkschrift zum Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches S. 650, Ausg. Guttentag S. 102.

Die in § 832 B.G.B. übergegangene Fassung des in der II. Kommission gestellten Antrages: „Wer kraft des Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf“, enthält somit nicht bloß die Norm, daß der Minderjährige als ein zur Verhütung von Beschädigungen Dritter zu Beaufsichtigender zu erachten ist, sondern auch den Grund der Norm, „weil er der Beaufsichtigung bedarf“. Für die Norm selbst erscheint somit hinsichtlich des Minderjährigen der Beisatz „die der Beaufsichtigung bedarf“ überflüssig.

Diesem Beisatz darf somit nicht die Deutung gegeben werden, das Gesetz unterscheide zwischen Minderjährigen, die der Beaufsichtigung bedürfen, und solchen, die ihrer nicht bedürfen. Es kann daher aus ihm auch nicht die Folgerung gezogen werden, die Inanspruchnahme des Aufsichtspflichtigen sei zunächst von dem Nachweise bedingt, daß der zu beaufsichtigende Minderjährige zu der Kategorie von Minderjährigen gehöre, die der Aufsicht bedürfen. Dem Gesetze ist diese Unterscheidung fremd. Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht über den Minderjährigen bestehen wegen seines Zustandes, weil er eben minderjährig ist. Art und Maß der Aufsicht gestaltet sich selbstverständlich in hohem Grade verschieden je nach dem Alter, den Anlagen und Eigenschaften, der Entwicklung und Ausbildung, kurz nach der Individualität des Minderjährigen. Der Umstand, daß der Minderjährige auch aus andern Gründen, wie bei einem Lehrverhältnisse, unter Aufsicht steht, ändert daran nichts, daß er schon wegen seiner Minderjährigkeit als Aufsichtsbedürftiger im Sinne des § 832 B.G.B. zu erachten ist. Das Bürgerliche Gesetzbuch erschöpft nicht die Fälle der Aufsichtspflicht, in denen gesetzliche Bestimmungen hinsichtlich der Frage der Verantwortlichkeit des Aufsichtspflichtigen für Handlungen des der Aufsicht Unterworfenen die gleichen Zwecke verfolgen, wie die im Bürgerlichen Gesetzbuche geordnete Aufsichtspflicht der Eltern, des Vormundes, des Pflegers.

Gemäß des am 1. April 1898 in Kraft getretenen § 127 des Gesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1897 hat der Lehrherr den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Ausschweifungen zu bewahren. Gemäß des gleichfalls in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 zur

Zeit des Unfalls in Geltung gewesenem § 127a ist der Lehrling der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen. Diese in unveränderter Fassung in den durch Gesetz vom 26. Juli 1900 bekannt gemachten Text der Gewerbeordnung übergegangenen, im wesentlichen schon in der Gewerbeordnung von 1869 (§§ 118. 119) enthaltenen Bestimmungen begründen ein Erziehungsverhältnis, ein Erziehungsrecht und eine Erziehungspflicht des Lehrherrn.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 27 S. 132. 133.

Die Pflicht der Sorge für die sittliche Erziehung des Lehrlings greift dem Sinne und dem Zwecke dieser Aufgabe gemäß über das eigentliche Arbeitsverhältnis hinaus und begründet die Verpflichtung des Lehrherrn, sich auch um das Verhalten des Lehrlings außerhalb des Betriebs zu kümmern.

Vgl. v. Landmann-Rohmer, Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, 3. Aufl. Bd. 2 S. 229 Bem. 6.

Im Einklange steht hiermit die durch Gesetz vom 1. Juni 1891 eingefügte Bestimmung des § 134b Abs. 3 Gew.-D., wonach in die Fabrikarbeitsordnung auch Vorschriften über das Verhalten minderjähriger Arbeiter außerhalb des Betriebes aufgenommen werden können.

Vgl. v. Landmann-Rohmer, a. a. D. S. 290 Bem. 13.

Die Aufsichtspflicht des Lehrherrn über den minderjährigen Lehrling im Sinne und mit der Wirkung des § 832 B.G.B. ist daher keineswegs, wie Müllers in den Beiträgen zur Erl. des deutschen Rechtes Bd. 41 S. 783 ausführt, davon bedingt, daß der Lehrling auch in Kost und Pflege des Lehrherrn steht.

Vgl. Bland, Bürgerliches Gesetzbuch Bd. 2 § 832 Bem. 1; Ortman, Das Recht der Schuldverhältnisse zu § 832; Fischer-Hense, Bürgerliches Gesetzbuch zu § 832 4. Aufl.

Allerdings kann über den minderjährigen Lehrling zu verschiedenen Zeiten und Gelegenheiten ein verschiedener Aufsichtspflichtiger die Aufsicht zu führen haben, der Vater, die mit elterlicher Gewalt bekleidete Mutter, der Vormund, der Lehrherr. Je nach den konkreten Umständen wird sich entscheiden, wer als der zur Aufsicht Berufene erscheint, und wer demgemäß auch die Verantwortung zu tragen hat. Der Umfang der Aufsichtspflicht bleibt aber der gleiche, insoweit nur das Aufsichtsbedürfnis des Minderjährigen in Frage kommt.

Wie aus dem Tatbestande der ersten Instanz zu entnehmen ist, befand sich übrigens E. Sch. zur Zeit der Tat in Wohnung und Unterhalt des Beklagten. Festgestellt ist ferner, daß das Tetsching E. Sch. im Hause des Beklagten zugänglich war. Außer Frage steht, daß die Tat im Hause des Beklagten begangen wurde. Gemäß der Aufsichtspflicht des Beklagten als Lehrherrn ist somit die Ersaspflicht begründet, von der er sich nur durch den Nachweis befreit, daß er seiner Aufsichtspflicht genügt habe, oder daß der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

Hinsichtlich der zweiten Alternative ist eine Behauptung nicht aufgestellt.

Für die Frage, ob er seiner Aufsichtspflicht genügt habe, erscheint zunächst maßgebend, ob und in welchem Umfange er von gefährdenden Umständen Kenntnis hatte oder sich Kenntnis verschaffen konnte, und ob er eine Vorsorge getroffen, die er nach der Kenntnis, die er erlangen konnte, gemäß menschlicher Voraussicht und gemeiner Erfahrung für ausreichend halten konnte.

Was seine Kenntnis betrifft, so stellt das Berufungsgericht fest, er habe jedenfalls gewußt, daß das Tetsching dem E. Sch. zur Benutzung zugänglich, und daß mit demselben geschossen worden sei. Des weiteren ist festgestellt, daß ein Nachbar über das Schießen sich beklagt, und die Ehefrau des Beklagten ihn mehrfach gemahnt habe, er solle dem E. das verdamnte Ding, das Tetsching, wegnehmen. Hieraus ergibt sich, daß E. das Tetsching benutzte, und daß von dem Gewehr ein Gebrauch gemacht wurde, der Ärger und Beängstigung hervorrief.

Selbst wo keine polizeilichen Vorschriften bestehen, die unselbständigen und insbesondere minderjährigen Personen die Führung von Schußwaffen verbieten, wird der Aufsichtspflichtige einem Minderjährigen die Führung einer Schußwaffe nur dann gestatten können, wenn er sich von der Besonnenheit und dem Geschick und Verständnis desselben überzeugt hat, oder wenn er in der Lage ist, den Gebrauch selbständig überwachen zu können. Der Beklagte vermag zu seiner Entschuldigun g lediglich anzuführen, er habe auf die Beschwerde des Nachbarn L. das Schießen auf seinem Grundstück verboten. Zuwiderhandlungen gegen das Verbot seien nicht zu seiner Kenntnis gelangt. Festgestellt ist in dieser Beziehung nur, L. habe sich beschwert, als

gerade der Geselle M., E. Sch. und W. Sch. auf dem Hofe des Beklagten gewesen. Der Beklagte habe vergebens zu ermitteln gesucht, wer geschossen habe, und habe den Dreien erklärt, wenn das Schießen nicht aufhöre, werde er das Tesching wegnehmen. Da ihm mit so geringer Offenheit begegnet worden, daß ihm nicht einmal gestanden wurde, wer geschossen habe, und Mahnungen seiner Frau die Besorgnis doch sehr nahe legen mußten, daß die jungen Leute mit dem Tesching Unfug trieben, genügte ein Verbot und eine Drohung nicht, von deren Wirksamkeit er nicht überzeugt sein konnte. Wäre er der Sache näher getreten, so hätte er erfahren, daß das Tesching E. Sch. gehörte, und hätte es sofort wegnehmen können. Hätte er dies nicht ermittelt, so hätten ihm auch gegen den Gesellen M. Mittel zur Verfügung gestanden, eine Überlassung des Tesching an E. Sch. für die Zukunft auszuschließen. Er hat aber auch in dieser Beziehung keine Anordnung getroffen.

Hiernach konnte nicht angenommen werden, daß der Beklagte den ihm obliegenden Nachweis, daß er seiner Aufsichtspflicht genügt, geliefert habe. . . .